

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Postfach 80 01
53105 Bonn

Ansprechpartner	E-Mail	Fax	Telefon	Datum
Julia Polley	jp@vatm.de	0221 3767726	0221 3767733	25.05.2020

Verwaltungsverfahren betreffend die Überprüfung des Standardangebots für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik, die Zusatzvereinbarung Schaltverteiler, die Änderungsvereinbarung Vectoring, den APL/EL-Vertrag sowie die Zusatzvereinbarung PreOrder-Schnittstelle der Telekom Deutschland GmbH (BK3-15/011)

hier: Stellungnahme des VATM (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse)

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 10. Juni 2015 veröffentlichte die Bundesnetzagentur im Amtsblatt Nr. 11/2015 unter der Mitteilung-Nr. 526/2017 den Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Überprüfung des Standardangebots für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik, die Zusatzvereinbarung Schaltverteiler, die Änderungsvereinbarung Vectoring, den APL/EL-Vertrag sowie die Zusatzvereinbarung PreOrder-Schnittstelle.

Der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM) bedankt sich für die Möglichkeit zur Kommentierung im Rahmen der Konsultationsverfahren zur 2. Teilentscheidung und nimmt für seine Mitgliedsunternehmen wie folgt Stellung:

I. Allgemein

Nach fünf Jahren und zahlreichen Stellungnahmen sämtlicher Beteiligter, neigt sich das Verfahren um das TAL-Standardangebot nunmehr dem Ende zu. Dabei ist deutlich geworden, dass sich der Markt in diesen fünf Jahren deutlich verändert hat. Dem hat sich auch die Bundesnetzagentur in ihrer letzten Teilentscheidung nicht verschlossen. Auch die Bedeutung der TAL hat sich in diesen Jahren erheblich verändert. Die Zukunft sind die glasfaserbasierten Anschlüsse, aber auch die kupferbasierte TAL hat für einige Unternehmen noch große Bedeutung. Aus diesem Grunde ist es gut, dass die Beschlusskammer mit dieser Entscheidung wichtige Weichen stellt, um den Wettbewerb im Telekommunikationsbereich in richtig und wichtige Bahnen zu lenken.

II. Positive Entwicklung

Auch wenn in den letzten Jahren in den verschiedenen Schriftsätzen oft Kritik geübt wurde, so bietet es sich an, nach diesen Jahren der intensiven Arbeit die nunmehr vorliegende zweite Teilentscheidung zu loben. In ihr finden sich im Großen und Ganzen wichtige Punkte, die den Wettbewerbern ihre Tätigkeit am Markt in einem besser abgesicherten Umfeld ermöglichen. Die Beschlusskammer macht hiermit deutlich, dass sie dem Markt an wichtigen Stellen zugehört hat und sich des Kräfteverhältnisses bewusst ist.

Exemplarisch sei hier die Rückmeldung der Telekom innerhalb einer vierwöchigen Frist zu nennen, mit der sie dem Kunden zu erkennen geben muss, ob die vorliegenden Unterlagen zur Prüfung von Einwendungen gegen die Rechnung prüfbar sind. Hiermit wird dem Markt ein dringend benötigtes zeitliches Gerüst gegeben, mit dem alle Seiten angemessen arbeiten können. Auch die aus der letzten öffentlich-mündlichen Verhandlung aufgenommenen Vorschläge wie die der Definiton der Neuschaltung, sind aus Sicht des VATM zu begrüßen. Sie machen deutlich, dass man auch im Markt gelernt hat, auf Kompromisse hinzuarbeiten.

Auch die von der Beschlusskammer gefundene Lösung hinsichtlich der Angabe der Endkundenrufnummer ist ein deutliches Zeichen dafür, dass auch die Beschlusskammer den Marktakteuren hier eine einvernehmliche Lösung zutraut. Letztlich bleibt festzuhalten, dass die bilaterale Klärung solcher eher marginalen Punkte möglicherweise für die jeweiligen Prozesse die deutlich sinnvollere Lösung sein kann. Dabei darf jedoch nie außer Acht bleiben, dass das Kräfteverhältnis – gerade mit Blick auf kleinere Anbieter im Markt – natürlich erheblich zu Gunsten der Telekom ausschlägt. Insofern ist es zu begrüßen, dass die Beschlusskammer hier ausdrücklich auf den Weg des Verfahrens nach § 25 TKG verweist.

III. Vertragsstrafen

Insgesamt ist auch die Entscheidung der Beschlusskammer für die von der Telekom stets abgelehnten Vertragsstrafen ein großer Schritt, den der VATM ausdrücklich begrüßt. Damit wird auch den Wettbewerbern ein Instrument gegeben, um die Telekom zur Einhaltung der Termine zu verpflichten. Lediglich die Höhe dürfte – insbesondere bei Großprojekten, wie sie gerade im Geschäftskundenumfeld häufig anzutreffen sind – etwas zu niedrig bemessen sein. Um den pönalisierenden Charakter auch in Bezug auf Großprojekte mit einem hohen Umsatzvolumen nicht entfallen zu lassen, könnte über eine entsprechende Staffelung oder Ähnliches nachgedacht werden. Letztlich gilt es, dass alle Projekte gleichermaßen von dem „Damoklesschwert“ der Vertragsstrafe profitieren und es für die Telekom nicht bei entsprechender Projektgröße nur ein verschwindend geringer Betrag sein darf, der keinen pönalisierenden Charakter entfaltet. Ohne Frage ist das Instrument der Vertragsstrafe ein nicht unumstrittenes, sodass die Höhe wohl abgewogen werden will. Gleichwohl darf sie aber auch nicht zum „zahnlösen Tiger“ bei besonders großen Projekten werden. Denn gerade dort ist es für den Markt und die daran anschließenden Branchen (wie z. B. Banken oder anderes Gewerbe im Filialbetrieb) unerlässlich, dass Termine allseits eingehalten werden. Hier kommt hinzu, dass der Markt nochmals bedeutend kleiner ist als der reine private Endkundenmarkt und die Anzahl der Wettbewerber, derer die Telekom gegenübersteht ebenfalls niedriger ist.

IV. Fazit

Nach fast genau fünf Jahren kommt ein Verfahren zum Ende, das möglicherweise das letzte dieses Ausmaßes ist und sicherlich auch die Gemüter erheblich erhitzt hat und dies – je nach Thema – immer noch tut. Der VATM blickt auf sehr bewegte fünf Jahre zurück und muss feststellen, dass wohl nunmehr alle Seiten endgültig aus den Kinderschuhen herausgewachsen sind und die realen Herausforderungen des Marktes von den Wettbewerbern mit besonderem Enthusiasmus gemeistert werden. Die Wettbewerber gehen mit großen und mutigen Schritten voran. Zahlreiche Punkte sind auch ein wichtiger Hinweis an den Gesetzgeber, der hier dringend die Weichen stellen muss, damit der Weg in die Gigabit-Gesellschaft von einem kleinen schmalen Pfad zu einer mehrspurigen Autobahn wird. Die nächste Möglichkeit hierzu hat er mit der Umsetzung des Europäischen Kodex für Elektronische Kommunikation in das nationale TKG, bei dem möglicherweise auch die hier oft aufgezeigten Erwägungen ihren Niederschlag finden.

Wir bitten um Berücksichtigung der aufgezeigten Erwägungen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Polley
Syndikusrechtsanwältin / Referentin für Recht und Regulierung